



Satzung der Stadt Zwönitz über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege

(Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege; KitaSEb der Stadt Zwönitz)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) beschließt der Stadtrat Zwönitz in seiner Sitzung am 14.11.2017 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Zwönitz im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG (Kinderkrippen, Kindergarten und Hort) betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Tagespflege im Gebiet der Stadt Zwönitz betreut werden, gilt § 4 Abs. 1 – 5 der Satzung.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Zwönitz Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. bei einer Kindertagespflegestelle mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis besteht.

(3) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte berechnet sich, gestaffelt nach der vereinbarten Betreuungsdauer, wie in Anlage 1 zur Satzung ersichtlich. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

(3) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege betreut, so ermäßigt sich der nach Abs. 2 gebildete Elternbeitrag. Die Gebührenhöhe ist nach Anzahl der Kinder in der Anlage 1 ersichtlich.

(4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag, die Ermäßigungen sind in der Anlage 1 aufgelistet.

(5) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind/ Tagespflegekind für jede weitere angefangene ½ Stunde ein weiteres Entgelt in Höhe von 3,80 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere angefangene ½ Stunde ein weiteres Entgelt in Höhe von 3,80 Euro
3. für die Betreuung als Schul- bzw. Hortkind für jede weitere angefangene ½ Stunde ein weiteres Entgelt in Höhe von 3,80 Euro.
4. In den Ferien ist der Hort von 8.00 bis 14.00 Uhr (Regelöffnungszeit von 6 Stunden) geöffnet. Für die Betreuung über diese Regelöffnungszeit hinaus (entsprechend den Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertagesstätte) wird bei Inanspruchnahme 1,90 € je angefangene Stunde und Tag zusätzlich zu den Elternbeiträgen gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.

§ 5
Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung
der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Zwönitz festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindereinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen der Stadt Zwönitz ist jeweils am 15. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Die weiteren Entgelte (Verpflegung bzw. Mehrbetreuungsaufwand) werden am 15. Werktag des Folgemonates fällig. Eine Auflistung der Mehrkosten erfolgt über einen separaten Abgabebescheid.

(4) Der Elternbeitrag wird über Bankeinzugsverfahren entrichtet. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme vom Lastschriftverfahren erfolgen.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Zwönitz über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege vom 21.11.2013 zuletzt geändert am 19.11.2015 außer Kraft.

Zwönitz, den 15.11.2017

Wolfgang Triebert
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

Kindergarten:

9 Stunden

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	107,93 €	97,14 €
2. Kind	64,76 €	58,28 €
3. Kind	21,59 €	19,43 €

6 Stunden

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	71,95 €	64,76 €
2. Kind	43,17 €	38,85 €
3. Kind	14,39 €	12,95 €

4,5 Stunden

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	53,97 €	48,57 €
2. Kind	32,38 €	29,14 €
3. Kind	10,79 €	9,71 €

Kinderkrippe

9 Stunden

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	217,52 €	195,77 €
2. Kind	130,51 €	117,46 €
3. Kind	43,50 €	39,15 €

6 Stunden

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	145,01 €	130,51 €
2. Kind	87,01 €	78,31 €
3. Kind	29,00 €	26,10 €

4,5 Stunden

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	108,76 €	97,88 €
2. Kind	65,26 €	58,73 €
3. Kind	21,75 €	19,58 €

Hort

3 Std. ohne Hausaufgabenbetreuung

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	31,57 €	28,41 €
2. Kind	18,94 €	17,05 €
3. Kind	6,31 €	5,68 €

4 Std. mit Hausaufgabenbetreuung (in Regenbogen ohne)

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	42,09 €	37,88 €
2. Kind	25,26 €	22,73 €
3. Kind	8,42 €	7,58 €

5 Std. mit Hausaufgabenbetreuung

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	52,62 €	47,36 €
2. Kind	31,57 €	28,41 €
3. Kind	10,52 €	9,47 €

6 Std. mit Hausaufgabenbetreuung

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	63,14 €	56,83 €
2. Kind	37,88 €	34,10 €
3. Kind	12,63 €	11,37 €

7 Std. mit Hausaufgabenbetreuung und 1 Std. Frühhort

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	73,66 €	66,30 €
2. Kind	44,20 €	39,78 €
3. Kind	14,73 €	13,26 €

Zusatzzeiten werden laut § 4 dieser Satzung abgegolten.

Inhaber eines „Zwönitzer Familienpasses“ wird der Elternbeitrag für das dritte und weitere Kinder erlassen, sofern mindestens drei Kinder der Familie eine der Zwönitzer Kindertageseinrichtungen besuchen.

Verpflegungsentgelt:

Krippe	1,90 €	Die Beträge für das Verpflegungsentgelt gelten nicht für die Kindertagespflegestellen bzw. für die Kindertagesstätte Hormersdorf, da dies über einen fremden Anbieter realisiert und abgerechnet wird.
Kindergarten	2,10 €	
Hort	2,30 €	
Allergikeressen *	3,90 €	
Unkostenbeiträge Getränke:	0,30 €	

* für Einrichtungen, die durch Apetito beliefert werden;